

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

ein Verfahrensbevollmächtigter wurde nicht benannt,

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesvorstand Niedersachsen
Haltenhoffstr. 50 - 30167 Hannover
vorstand@piraten-nds.de

ein Verfahrensbevollmächtigter ist vom Vorstand zu benennen,

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-02-22-H

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland hat im Umlaufbeschluss durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz und Alexander Brandt entschieden:

1. Richter Vladimir Dragnić scheidet wegen längerfristiger Beurlaubung aus dem Verfahren aus.
2. Es wird zu einer fernmündlichen Verhandlung im Hauptverfahren für den **22.09.2022 um 20:00 Uhr** geladen. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server mumble.piratenpartei-nrw.de in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Bund / Schiedsgericht der Länder] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen und ggf. alternative Terminvorschläge zu unterbreiten.

Der Vertragsgegner wird darauf hingewiesen, dass dieser einen Vertreter zu benennen hat.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen alle genannten Punkte sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Landesvorstand einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen.

Nach § 10 Abs. 5 S. 3 SGO kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten an mündlichen oder fernmündlichen Terminen verhandelt und entschieden werden.

Stefan Lorenz
Kammervorsitz

Melano Gärtner
Berichterstatter

Alexander Brandt